

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Erste Juristische Staatsprüfung 2023/2

A u f g a b e 6

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

In der niederbayerischen Großen Kreisstadt Schnellingen (S), die 38.000 Einwohner hat, befinden sich im Innenstadtbereich in der Nähe des Stadtplatzes zahlreiche Wohnhäuser und Gaststätten. Ab 4.00 Uhr morgens sammeln sich nach Verlassen der verschiedenen Gaststätten deren Besucher stark alkoholisiert auf dem Stadtplatz und machen dort erheblichen Lärm. Außerdem kommt es dabei immer wieder zu Schlägereien und Beschädigungen der dort geparkten Kraftfahrzeuge und es wird an Hauswände uriniert. Anwohner, die um Ruhe ersuchen, werden beschimpft und verlacht. Die Störer können keinen konkreten Gaststätten zugeordnet werden. Sobald die Polizei eintrifft, entfernen sie sich unerkant; sobald die Polizei wieder weg ist, kommen nicht wenige wieder. Messungen haben ergeben, dass der verursachte Lärm die einschlägigen Immissionsrichtwerte erheblich übersteigt.

Um dem entgegenzuwirken, will die Stadt Schnellingen die Sperrzeit für die im Innenstadtbereich liegenden Gaststätten gegenüber der landesweit von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr geltenden Sperrzeit für Gaststätten verlängern, damit die Zeit eines möglichen Alkoholkonsums verringert wird. In der Sitzung des Ordnungs- und Gewerbeausschusses der Stadt Schnellingen, der nach der vom Stadtrat beschlossenen Geschäftsordnung als beschließender Ausschuss unter anderem für gaststättenrechtliche Angelegenheiten zuständig ist, steht der Punkt daher auf der Tagesordnung. Die Ladung der dem Ausschuss angehörenden Stadträte zur Sitzung erfolgte form- und fristgerecht. Zur Sitzung sind alle dem Ausschuss angehörenden Stadträte erschienen. Nach Beratung beschließt der Ausschuss mit nur einer Gegenstimme der Stadträtin Petra Pils (P), die direkt am Stadtplatz eine "Bierkneipe" betreibt, folgende Verordnung:

"Verordnung zur Verlängerung der Sperrzeit"

§ 1

Gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gaststättengesetzes (GastG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) beginnt die Sperrzeit für alle Schank- und Speisewirtschaften im Stadtzentrum der Stadt Schnellingen um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2

[Bußgeldbewehrung für Zuwiderhandlungen gegen die Sperrzeitregelung]

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schnellingen in Kraft."

Die Verordnung wird von der Oberbürgermeisterin ordnungsgemäß ausgefertigt und sodann im Amtsblatt der Stadt Schnellingen ordnungsgemäß bekannt gemacht.

Kurz darauf wendet sich Wilhelm Wirth (W), der in der Stadt Schnellingen einen Irish Pub betreibt, an das zuständige Landratsamt und beschwert sich. Er habe sich von dem in der Verordnung verwendeten Begriff "Stadtzentrum" gar nicht angesprochen gefühlt. Sein Irish Pub liege am äußersten Ende einer Seitenstraße, die zum Stadtplatz führe. Vor wenigen Tagen sei er, völlig überraschend, um 3.00 Uhr von der Polizei kontrolliert worden und diese habe eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen eines "Sperrzeitverstoßes" erstellt. In der Stadt Schnellingen existiere - was zutrifft - kein klar umgrenzter Bereich eines "Stadtzentrums", dessen konkrete räumliche Grenzen den Einwohnern bekannt wären. Es sei zudem Sache der Polizei, einzuschreiten, wenn konkrete Störungen erfolgten; die Stadt Schnellingen dürfe nicht stattdessen einfach generell alle Wirte belasten. Seine Gäste hätten sich nichts zu Schulden kommen lassen. Dass er für das Fehlverhalten der Besucher der anderen Gaststätten "büßen" solle, gehe nicht. Unabhängig davon werde durch die Verordnung die Möglichkeit der Einkommenserzielung unangemessen eingeschränkt. Es bestehe des Weiteren schon keine gültige Ermächtigungsgrundlage, um Sperrzeitanordnungen treffen zu können. § 18 GastG sei nämlich unwirksam, weil der Bund für das Gaststättenrecht keine Gesetzgebungskompetenz habe, wie sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG ergebe. Es könne außerdem nicht sein, dass eine so weitreichende Sperrzeitverlängerung keinerlei Möglichkeiten für eine Ausnahmeregelung im Einzelfall vorsehe.

Da Wirth sich nicht darauf verlassen will, dass sich die Verordnung tatsächlich als rechtswidrig und nichtig herausstellt, strengt er gleichzeitig ein Bürgerbegehren zu deren Abschaffung an. Er reicht dazu bei der Stadt Schnellingen eine von 3.800 Gemeindebürgern unterschriebene Fragestellung ein, die wie folgt lautet:

"Sind Sie dafür, dass die Verordnung der Stadt Schnellingen zur Verlängerung der Sperrzeit aufgehoben wird und dass die Stadt Schnellingen einen Plan zur Realisierung eines eigenen städtischen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Busverkehr im Stundentakt von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr erstellen lässt?"

Dem Bürgerbegehren ist als Begründung beigefügt, "dass die frühe Schließzeit das Nachtleben in der Stadt Schnellingen unattraktiv und diese zu einer langweiligen Spießerstadt macht, in der die Bürgersteige hochgeklappt werden, wenn es dunkel wird, und ein attraktiver ÖPNV zur Verkehrssicherheit beiträgt, da die Nachtschwärmer dann sicher nach Hause kommen". Im ordnungsgemäß unterschriebenen Bürgerbegehren ist Wirth als einziger Vertretungsberechtigter benannt.

In einer ordnungsgemäß durchgeführten Stadtratssitzung lehnt der Stadtrat der Stadt Schnellingen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ab. Dieses enthalte schon keine ausreichende Begründung, denn die Formulierung mit der "Spießerstadt" und den hochgeklappten Bürgersteigen sei nichts als eine polemische Provokation. In einem von der Oberbürgermeisterin unterschriebenen und mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben wird Wirth diese Entscheidung mitgeteilt.

Wirth bittet noch am selben Tag Rechtsanwalt Roland Recht (R), die Erfolgsaussichten eines Eilantrags beim Verwaltungsgericht Regensburg zu prüfen, mit dem die Stadt Schnellingen verpflichtet werden soll, das Bürgerbegehren zuzulassen, da mit jedem weiteren Tag Einkommenseinbußen verbunden seien und zudem in zwei Monaten das 500-jährige Stadtjubiläum stattfinde, im Rahmen dessen die ganze Nacht

bitte wenden!

über verschiedene Veranstaltungen in allen Gaststätten in der Stadt Schnellingen geplant seien.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten, in dem - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die Verordnung der Großen Kreisstadt Schnellingen wirksam? Die materielle Rechtmäßigkeit von §§ 2 und 3 der Verordnung ist zu unterstellen.
2. Hätte ein Antrag von Wilhelm Wirth an das Verwaltungsgericht Regensburg auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes Aussicht auf Erfolg? Von der Sachentscheidungskompetenz des Verwaltungsgerichts Regensburg ist auszugehen.

Hinweise:

Auf §§ 1 Abs. 1 und 18 des Gaststättengesetzes (GastG), abgedruckt in Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Nr. 810, wird hingewiesen. Der Bund hatte bis zur Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG im Rahmen der Föderalismusreform im Jahr 2006 die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (auch) für das Gaststättenrecht. Der Freistaat Bayern hat bislang von seiner Befugnis zum Erlass eines Landesgaststättengesetzes keinen Gebrauch gemacht.

Ferner wird auf §§ 7 und 8 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 265, sowie auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), abgedruckt in Ziegler/Tremel, Gesetze des Freistaates Bayern, Nr. 562, hingewiesen. Andere Normen des GastG, der BayGastV sowie des BayÖPNVG bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht. Es ist zu unterstellen, dass Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 BayÖPNVG rechtmäßig sind und dass eine Aufgabenübertragung nach Art. 9 BayÖPNVG auf die Große Kreisstadt Schnellingen nicht erfolgt ist.